

**Satzung**  
des  
**Förderkreises**  
für den  
**Handballsport**  
des  
**TSV Weddingstedt e.V. 1927**



## Inhaltsverzeichnis

### **Erster Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Name, Vereinsregister, Vereinsfarben, Sitz des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Gemeinnützigkeit

### **Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft**

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge

### **Dritter Abschnitt: Organe des Vereins**

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Protokollführung

### **Vierter Abschnitt: Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Schlussbestimmungen**

- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Sonstige Bestimmungen
- § 16 Geschlechtliche Gleichstellung
- § 17 Tag der Errichtung der Satzung

## Erster Abschnitt: Allgemeines

### **§ 1 Name, Vereinsregister, Vereinsfarben, Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderkreis für den Handballsport des TSV Weddingstedt e.V. 1927“. Er wurde am 30. August 1989 gegründet.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg (VR 848 ME) eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 25795 Weddingstedt.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 3 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports im TSV Weddingstedt durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Handballabteilung im Sinne des § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung der Kinder und Jugendlichen und des aktiven Spielbetriebs aller Mannschaften.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Spenden, Beiträge, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Externe Anträge sind ausnahmslos durch den geschäftsführenden Vorstand des TSV Weddingstedt zulässig.
- (5) Bei der Verfolgung seines Zweckes wart der Verein politische und konfessionelle Neutralität.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung im Sinne der §§ 51 ff in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden nur erstattet, wenn sie angemessen sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

## Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Ein Antrag auf Eintritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet. Er kann den Antrag ohne Benennung von Gründen ablehnen. Diese Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, der daraufhin die Mitgliederversammlung anrufen kann. Diese entscheidet abschließend.
- (3) Der Antragsteller verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 Satz 1 Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Mitgliedschaft wird unbefristet erworben.
- (4) Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, sich über die Inhalte der geltenden Satzung zu informieren. Diese ist beim Vorstand schriftlich anforderbar.
- (5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Fax, E-Mail und Bankverbindung. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung (z. B. die Weitergabe an Dritte) ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft begründet ein Treueverhältnis zwischen dem Mitglied und dem Verein. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und bei Überschreitung der durch diese Satzung begründeten Altersgrenze Stimmrecht. Wird ein Mitglied in ein Amt gewählt oder zur Amtsausübung benannt, hat es das ihm übertragene Amt sorgfältig und gewissenhaft auszuüben.
- (7) Die Mitglieder sind zu vereinsförderndem Verhalten und zum pfleglichen Umgang mit dem Vereinsvermögen und Vereinseinrichtungen verpflichtet. Etwaige Schäden, die ein Mitglied verursacht, hat es zu ersetzen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Verspätete Zustellungen werden zum nächsten Austrittstermin gültig.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder ihm eine sonstige schwere persönliche Verfehlung zur Last fällt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied kann gegen diesen Ausschluss Widerspruch einlegen, der von der Mitgliederversammlung abschließend entschieden wird. Tätigkeiten gemäß § 8 b und c ruhen bis zu dieser Entscheidung.
- (4) Ist ein Mitglied nicht mehr für den Vorstand erreichbar oder hat es nach zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird es auf Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung als altersunabhängiger Jahresbeitrag festgesetzt. Bei einem Eintritt im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres wird der volle, bei einem späteren Eintritt der halbe Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig und wird per SEPA-Mandat eingezogen. Sollte ein Mitglied nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, hat es den Beitrag unaufgefordert zu überweisen.
- (3) Sollte der Beitrag durch die dem Verein bekannte Bank rückbelastet werden, sind etwaige Gebühren (Stornierungs-, Portokosten) durch das Mitglied zu tragen.

### Dritter Abschnitt: Organe des Vereins

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die

- a) Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im I. Quartal eines Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben ist in dem Vereinskasten der Weddingstedter Grundschule, Alter Landweg 2, 25795 Weddingstedt auszuhängen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist ein Mitglied durch eine zur Abstimmung vorgelegte Frage in eigener Sache betroffen, darf es an entsprechender Abstimmung nicht teilnehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - f) Beschlussfassung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
  - g) Wahl der Kassenprüfer,
  - h) fristgerechte Anträge an die Mitgliederversammlung,
  - i) Genehmigung des vorherigen Protokolls.

(8) Stimmberechtigt innerhalb der Mitgliederversammlung sind alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht von einem volljährigen Vertreter unter Vorlage einer Vollmacht ausgeübt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(9) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keine der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des Leiters wird durch den Schriftführer, in dessen Abwesenheit durch einen Beisitzer geleitet.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) Stellvertretender Vorsitzender,
- c) Kassenwart,
- d) Schriftführer,
- e) bis zu 3 Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in Jahren mit gerader Jahreszahl.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Entscheidungsbefugnis über die vorliegenden Anträge. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder nach Absatz 1, darunter jedoch mindestens der 1. Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die beschlussfähigen Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende haben die alleinige Entscheidungsbefugnis bis zu einem Wert von € 300.

(6) Es ist verbindlich mindestens eine Vorstandssitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters Ausschlag. Ist ein Mitglied des Vorstandes durch eine zur Abstimmung vorgelegte Frage in eigener Sache betroffen, darf es an entsprechender Abstimmung nicht teilnehmen.

(8) In dringenden Anliegen können vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertretendem Vorsitzenden im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonisches Abfragen Beschlussfassungen herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder eingebunden wurden. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen. Diese sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(10) Eine gleichzeitige Vorstandstätigkeit verbunden mit einem Posten im geschäftsführenden Vorstand des TSV Weddingstedt scheidet generell aus.

### **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Kassenprüfer können allein natürliche, volljährige Personen sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sie haben das Recht, die Buchführung und die Vereinskasse ohne Vorankündigung jederzeit zu überprüfen.
- (4) Sollte ein Kassenprüfer nicht prüffähig oder nach § 6 ausgeschieden sein, übernimmt der weitere Kassenprüfer diese Tätigkeit für die anstehende Prüfung alleine. Sind beide gewählten Kassenprüfer im vorgenannten Sinne nicht prüffähig, wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des TSV Weddingstedt ein Ersatzkassenprüfer benannt. Dieser muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein, jedoch im erweiterten Vorstand oder als aktueller Kassenprüfer des TSV Weddingstedt tätig sein.

### **§ 12 Protokollführung**

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
- (2) Zuständig zur Anfertigung der Niederschriften ist der Schriftführer. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird die Niederschrift durch eine vom Versammlungsleiter berufene Person durchgeführt.
- (3) Den Niederschriften müssen zumindest der Ort, die Zeit, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen, der Name des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, der Inhalt durchgeführter Erörterungen, Abstimmungsergebnisse, der Name des Protokollführers sowie eine Teilnehmerliste zu entnehmen sein.

## Vierter Abschnitt: Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Schlussbestimmungen

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Sieht die Tagesordnung den Beschluss über Satzungsänderungen vor, so sind die Änderungsvorschläge dem Aushang beizufügen. Ist ein Aushang der Änderungsvorschläge aus Platzgründen nicht möglich, so sind diese zur Einsichtnahme im Vereinslokal Kirchspielkrug, Dorfstraße 3, 25795 Weddingstedt, unter Wahrung der Frist nach § 9 Absatz 3 auszulegen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den TSV Weddingstedt, der es ausschließlich und unmittelbar für handballerische Zwecke im Sinne des § 3 Absatz 1 zu verwenden hat.
- (3) Für den Zustand der Auflösung der Handballsparte des TSV Weddingstedt muss eine unverzügliche Auflösung des Vereins ohne weiteren Beitragseinzug erfolgen. Für diesen Fall würde der Vorstand entscheiden, welcher gemeinnützigen jugendlichen Förderung das Vermögen zugeführt wird.

#### **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Der Verein kann sich an öffentlichen Gedenken sowie Einladungen anderer Vereine und Einrichtungen beteiligen. Über die Teilnahme sowie die Würdigung des Anlasses entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand nimmt bei privaten Anlässen nur auf Einladung offiziell teil.
- (3) Eine offizielle Teilnahme an Trauerfeiern ist bei amtierenden Vorstandsmitgliedern mit einem Grabschmuck angedacht. Eine Schaltung einer Traueranzeige sowie eine Trauerrede ist nicht vorgesehen.
- (4) Besondere sportliche Leistungen einzelner Personen oder Mannschaften können mit der Überreichung einer Ehrengabe gewürdigt werden. Über die Art und Form dieser Ehrengabe entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (5) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften sind nicht vorgesehen.

#### **§ 16 Geschlechtliche Gleichstellung**

Soweit die Regelungen dieser Satzung alleine männliche Personen in Bezug nehmen, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Anwendung finden sämtliche Regelungen selbstverständlich auch auf Personen weiblichen und diversen Geschlechts.

#### **§ 17 Tag der Errichtung der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. März 2020 verabschiedet.

gez.  
Lutz Müller  
1. Vorsitzender